Mitteilung des Senats

vom 22. Juli 1913.

Inhaltsverzeichnis.

1. Eingabe des Verbandes bremischer Volksschullehrerinnen S. 1239.
2. Regulierung der Baumstraße „ 1242.
3. Staatsgrundstücke „ 1243.

1. Eingabe des Verbandes bremischer Volksschullehrerinnen.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den anliegenden, von der Schuldeputation eingereichten Bericht unter Hinweis auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 27. März 1912 (Verhdlgn. S. 458) zur Kenntnisnahme mit.

Bericht.

Anlage.

Der Verband bremischer Volksschullehrerinnen hat im März 1912 eine Eingabe an die Bürgerschaft gerichtet, in der um Neuregelung des Vertreterinnenwesens und der Anstellungsbedingungen der Lehrerinnen ersucht wird. In der Eingabe wird dargelegt, daß gegenwärtig die Vertreterinnen in mancher Beziehung unter Benachteiligungen zu leiden hätten und auch bei der Anstellung der Lehrerinnen eine für diese günstigere Behandlung eintreten sollte; zur Abstellung der hervorgehobenen Mängel werden folgende Forderungen aufgestellt:

1) Für den voraussichtlichen jährlichen Bedarf an Aushilfskräften werden ständige Vertreterinnen mit fester Einnahme angestellt.
2) Die jungen Lehrer übernehmen mindestens die Hälfte der Vertretungsstunden.
3) Die übliche Dauer der vertretungsweisen Beschäftigung beträgt ein Jahr, darf aber zwei Jahre nicht übersteigen.
4) Die Vertretungszeit wird bei Berechnung des Dienstalters voll angerechnet.
5) Die Tätigkeit an hiesigen und auswärtigen Privatschulen wird angerechnet.
6) Die Erzieherinnentätigkeit wird auf die Hilfslehrerinnenzeit in Anrechnung gebracht.

Die Bürgerschaft hat darauf den Senat ersucht, die Eingabe der Schuldeputation zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen. Die demgemäß beauftragte Schuldeputation erstattet hiermit nachstehenden Bericht.

Zu der Frage des Vertreterinnenwesens ist vorab folgendes zu bemerken:

Als Vertreterinnen werden in dem hier fraglichen Sinne diejenigen Lehramtsbewerberinnen bezeichnet, die nach Ablegung des Examens sich der Schulverwaltung für etwaige Vertretungsfälle zur Verfügung gestellt haben. Die Zahl dieser Bewerberinnen ist zurzeit eine sehr große, weil sich auf den bis vor kurzem bestehenden beiden Seminaren eine übermäßig große Anzahl Schülerinnen für den Lehrerinnenberuf hat ausbilden lassen. Wird eine Vertretung an einer Schule erforderlich, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen unter tunlichster Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte (dienstliches Bedürfnis, Anciennität, Bewährung, persönliche Verhältnisse). Ihr Honorar ist dem Anfangsgehalte der Hilfslehrerinnen in der Weise angepaßt, daß sie pro Schultag denselben Betrag erhalten, der sich ergibt, wenn jenes Gehalt auf die einzelnen Schultage im Jahre verteilt würde; dauert die Vertretung also ein ganzes Jahr, so erhält die Vertreterin ebensoviel wie die Hilfslehrerin. Rückt die Vertreterin demnächst in eine der etatmäßigen Stellen als Hilfslehrerin ein, so wird ihr jeder Tag der Vertretungstätigkeit als Vordienst an-

gerechnet. Die Berechnung geschieht hierbei auf der Grundlage, daß 41 Wochen als ein Schuljahr angerechnet werden.

Die Eingabe des Verbandes bremischer Volksschullehrerinnen geht anscheinend von der Voraussetzung aus, daß der Staat verpflichtet sei, für die Lehramtsbewerberinnen, die sich ihm zur Verfügung stellen, durch Zuweisung hinreichender und geeigneter Beschäftigung zu sorgen. Nur so erklären sich manche Wendungen der Eingabe und die ganze Tendenz derselben. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß von einer derartigen Verpflichtung nicht die Rede sein kann. Den Lehramtsbewerberinnen kann in dieser Beziehung selbstverständlich kein Vorzugsrecht vor allen andern Bewerbern um ein Staatsamt gegeben werden. Die häufige Gelegenheit, die sich diesen Bewerberinnen bietet, durch Wahrnehmung von Vertretungen vor ihrer festen Anstellung Verdienst zu erhalten, ist als ein Vorzug anzusehen, den sie genießen; die Notwendigkeit, gelegentlich ohne Beschäftigung zu sein, ist ein Nachteil, den sie mit allen anderen teilen, die sich in größerer Anzahl, als das Bedürfnis erfordert, für Stellungen melden.

Es ist stets das Bestreben der Schuldeputation gewesen, die Vertreterinnen so günstig zu stellen, wie es das staatliche Interesse zuläßt; über diese Grenze hinaus ihnen Vorteile zu gewähren, ist ausgeschlossen. Dieser Gesichtspunkt darf bei den aufgestellten Forderungen nicht aus dem Auge gelassen werden. Das Gleiche gilt übrigens auch für die Forderungen betreffs der Anstellungsverhältnisse der Lehrerinnen. Zu den aufgestellten einzelnen Forderungen ist folgendes zu bemerken:

1) Für den voraussichtlichen jährlichen Bedarf an Aushilfskräften werden ständige Vertreterinnen mit fester Einnahme angestellt.

Es ist gänzlich ausgeschlossen, den voraussichtlichen Bedarf an Vertretungskräften für ein Schuljahr vorab zu bestimmen. Derselbe ist in verschiedenen Jahren und im Laufe des Jahres zu verschiedenen Zeiten desselben verschieden. Würde etwa eine aus einer Durchschnittsrechnung gewonnene Anzahl von Vertreterinnen mit fester Einnahme angestellt werden, so würde dies zur Folge haben, daß während bestimmter Zeiten des Jahres ein Teil der Vertreterinnen ohne Beschäftigung wäre, während zu anderen Zeiten die Zahl der Vertreterinnen nicht ausreichte. Dies würde zum Nachteil der Schulen dienen, denen eine Vertretungskraft nicht zugewiesen werden könnte, würde aber auch zum Nachteil eines erheblichen Teiles der Anwärterinnen sein, die jetzt wenigstens während eines Teiles des Jahres Gelegenheit zum Verdienst erhalten, dann aber völlig ohne solchen bleiben würden. Es mag bemerkt werden, daß Hamburg, welches früher das System festbesoldeter Hilfskräfte hatte, es neuerdings vorgezogen hat, zu dem hier üblichen System überzugehen (vgl. Jahresbericht von 1911/12).

2) Die jungen Lehrer übernehmen mindestens die Hälfte der Vertretungsstellen.

Es ist davon auszugehen, daß die Zahl der etatmäßig fest einzustellenden männlichen und weiblichen Lehrkräfte nicht bestimmt werden kann nach der Zahl der betreffenden Bewerber, sondern nach dem dienstlichen Bedürfnis, das sich für die eine oder andere dieser Kategorien ergibt. Aus diesem Grunde haben in den letzten Jahren, da die hier zur Verfügung stehende Zahl von Lehramtsanwärtern nicht ausreichte, männliche Lehrkräfte von auswärts herangezogen werden müssen. Will man dem in der Eingabe geäußerten Wunsche folgen, so ist dies nur auf dem Wege möglich, daß noch über den jetzigen Bedarf hinaus lediglich für Vertretungszwecke männliche Lehrkräfte von außen herangezogen werden. Dadurch würde natürlich die Möglichkeit zur Beschäftigung weiblicher Lehrkräfte noch mehr eingeschränkt werden, als sie es heute ist. — Der geäußerte Wunsch ist wohl nur aus der Vorstellung heraus erklärlich, daß es ohne Rücksicht auf die sachlich sich ergebenden Bedürfnisse möglich sei, im Interesse der Lehramtsbewerberinnen weibliche Lehrkräfte statt männlicher anzustellen. — Sollte sich für später einmal ein Überschuß an männ-

lichen Bewerbern ergeben, so werden die alsdann zu vergebenden Vertretungen unter ihnen und den Vertreterinnen verteilt werden müssen — zum Nachteil der letzteren gegenüber dem jetzigen Zustande.

3) Die übliche Dauer der vertretungsweisen Beschäftigung beträgt ein Jahr, darf aber zwei Jahre nicht übersteigen.

Es liegt auf der Hand, daß diese Forderung nicht erfüllt werden kann. Die Gewährung würde in sich schließen, daß der Staat Bewerberinnen, nur weil sie wegen der großen Anzahl derselben zwei Jahre haben warten müssen, fest anstellen müßte, obwohl ein Bedürfnis hierfür nicht vorläge. Die Bezugnahme der Eingabe auf das preußische Gesetz vom 28. Juni 1906 ist verfehlt. In diesem Gesetz findet sich eine entsprechende Bestimmung überall nicht. Wahrscheinlich ist an das Regulativ gedacht, welches auf Grund des § 62 des Gesetzes am 4. April 1908 erlassen ist. In diesem ist einmal bestimmt, daß eine etatmäßige Stelle, die mit einer ständigen Lehrkraft besetzt werden könnte, nicht länger als ein Jahr hindurch von einer Vertretungskraft wahrgenommen werden soll; sodann ist bestimmt, daß in größeren Schulverbänden die an einer Schule durch die ordentlichen Lehrkräfte nicht gedeckten Überstunden, deren Zahl die von einer Lehrkraft im allgemeinen gegebenen Unterrichtsstunden nicht erreicht, auftragsweise an nicht angestellte Lehrkräfte übertragen werden können, und daß die Verwendung von Lehrkräften in dieser Tätigkeit die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten soll. Von einer Bestimmung, daß eine Lehrkraft als Vertreterin unter keinen Umständen mehr als zwei Jahre beschäftigt werden dürfe, ist nirgend die Rede.

4) Die Vertretungszeit wird bei der Berechnung des Dienstalters voll angerechnet.

Es ist bereits oben dargelegt, in welcher Weise die Anrechnung des vertretungsweise geleisteten Vordienstes bei den Vertreterinnen im Falle der Anstellung als Hilfslehrerin erfolgt. Diese Anrechnung dürfte so günstig sein, wie sie nur irgend gestaltet werden kann. Wenn nun volle Anrechnung der Vertretungszeit gefordert wird, so kann das wohl nur dahin verstanden werden, daß auch diejenige Zeit, während welcher die Bewerberinnen nach ihrem Examen auf Beschäftigung haben warten müssen, als Dienstzeit angesehen wird. Auch diese Forderung ist ein Ausfluß der eingangs erörterten unrichtigen Vorstellung, daß die Ablegung des Examens und die Meldung zur Übernahme von Beschäftigung auch ein Anrecht auf solche begründe.

5) Die Tätigkeit an hiesigen und auswärtigen Privatschulen wird angerechnet.

Soweit es sich um die Hilfslehrerinnenzeit handelt, wird schon jetzt die Tätigkeit an hiesigen Privatschulen voll angerechnet. Ebenso erfolgt die Anrechnung des Dienstes an auswärtigen Privatschulen, soweit es sich um solche Schulen handelt, die unter staatlicher Aufsicht stehen, und soweit die Gewähr für einen klassenmäßigen geregelten Betrieb gegeben ist. Bezüglich der Anrechnung des Vordienstes bei der Anstellung als ordentliche Lehrkräfte müssen lediglich die Bestimmungen des Beamtengesetzes, insbesondere die §§ 19 und 55 desselben maßgebend sein. Darnach tritt regelmäßig jeder Beamte mit dem Anfangsgehalt der betreffenden Stelle ein; Vordienst kann auf das Gehalt nur angerechnet werden, wenn besondere Interessen des Dienstes vorliegen; für die Berechnung des Ruhegehaltes muß im einzelnen Falle innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen die Billigkeit entscheiden. Ein anderes würde wiederum eine Sonderstellung der Lehrerinnen vor allen anderen Beamtenkategorien begründen. Wenn in der Eingabe darauf hingewiesen wird, daß in zwei Fällen bei der Anstellung von auswärtigen Lehrerinnen der Verdienst nicht voll angerechnet sei, so hat dies darin seinen Grund, daß ein Schulinteresse für die Übernahme dieser Lehrerinnen nicht vorgelegen hat, dieselbe vielmehr lediglich

erfolgte, um einem dringenden Wunsche dieser Bewerberinnen, nach Bremen als nach ihrer Heimat zurückzukehren, Folge zu geben. Ein dienstliches Interesse, das eine Gewährung höheren Gehaltes als des Anfangsgehaltes gerechtfertigt hätte, lag daher nicht vor. Die Anrechnung von Privatschuldienst, der an Anstalten geleistet wird, deren Betrieb nicht die Gewähr bietet, daß eine ordnungsmäßige Ausbildung der Hilfslehrerinnen erfolgt, kann nicht wohl begründet werden.

6) Die Erzieherinnentätigkeit wird auf die Hilfslehrerinnenzeit in Anrechnung gebracht.

Ein Eingehen auf diese Forderung kann ernstlich nicht erwogen werden. Es liegt auf der Hand, daß bei der Erzieherinnentätigkeit keinerlei Gewähr für geregelte pädagogische Tätigkeit und keinerlei sicheres Urteil über die Bewährung in solchen Stellen in Privathäusern gegeben ist. Preußen bestimmt in der Ausführungsanweisung zum Lehrerbesoldungsgesetz ausdrücklich, daß die Dienstzeit als Hauslehrer oder Erzieherin in einer Familie oder an einer bloßen Familienschule nicht anrechnungsfähig ist.

So kann man das Ergebnis der Prüfung der Eingabe der Lehrerinnen nur dahin zusammenfassen, daß kein Anlaß zu einer Neuregelung des Vertreterinnenwesens und der Anstellungsverhältnisse der Lehrerinnen gegeben ist, und daß die Gewährung der aufgestellten Forderungen teils mit den staatlichen und dienstlichen Interessen unvereinbar, teils dem Interesse der Vertreterinnen geradezu entgegen sein würde.

Bremen, den 23. Mai 1913.

Die Schuldeputation.

J. V.:

(gez.) **J. Oelrichs**, Dr. (gez.) **R. Dunkel.**

2. Regulierung der Baumstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den beiliegenden Bericht eingereicht, in welchem sie beantragt, das Enteignungsverfahren für die beiden Grundstücke Baumstraße Nr. 24 und 26 wieder aufzuheben und die in dem beigefügten Plane vom 5. Mai 1913 eingetragene rote Linie als neue Straßenlinie für die genannten Grundstücke zu beschließen.

Der Plan hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wegen der beantragten neuen Straßenlinie erneut zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke haben keine Einwendungen erhoben. Es ist nur die anliegende Einwendung seitens des Architekten Henr. Deetjen, wohnhaft Baumstraße Nr. 32, eingegangen. Die Einwendung, soweit sie die beantragte Straßenlinie nicht als eine „neue" gelten lassen will, beruht auf einer Verkennung dieses Begriffes. „Neu" braucht die Straßenlinie natürlich nur für die betroffenen Grundstücke, nicht auch für andere Grundstücke der Straße zu sein. Die Einwendung wünscht im übrigen im Interesse eines besseren Ansehens der Straße, sowie auch im Interesse einer besseren Vermietbarkeit von dem Architekten Deetjen gehöriger, an der Baumstraße belegener Häuser, daß die Regulierung jetzt auch bei den beiden hier fraglichen Grundstücken durchgeführt wird. Der Senat ist jedoch mit der berichtenden Deputation der Meinung, daß die Kosten, die zurzeit eine Regulierung erfordern würde, in keinem Verhältnis zu dem Nutzen der geringfügigen Regulierung der Straße vor den beiden Grundstücken stehen.

Der Senat stimmt daher den Anträgen der Deputation für die Stadterweiterung zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht. Anlage.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft ist für einige zur Verbreiterung der Baumstraße erforderliche Grundflächen das Enteignungsverfahren eingeleitet worden (Verhdlgn. 1912 S. 1305, 1331). Von den Grundstücken Baumstraße Nr. 24 und 26 sind nur die außerhalb der im beigefügten Plane vom 5. Mai 1913 eingetragenen roten Linien liegenden kleinen Teile erforderlich. Im Enteignungsverfahren ist von der Eigentümerin von Baumstraße Nr. 26 die Übernahme des ganzen Grundstücks und von dem Eigentümer von Baumstraße Nr. 24 die Übernahme eines erheblichen Teiles des Grundstücks verlangt worden. Diesen Verlangen kann sich der Staat nach § 11 des Enteignungsgesetzes nicht entziehen. Durch eine Übernahme der fraglichen Grundstücke erwachsen dem Staat aber so hohe Kosten, daß diese in keinem Verhältnis zu dem Nutzen der geringfügigen Regulierung der Straße vor den beiden Grundstücken stehen. Die Deputation hält es daher für geboten, die Enteignung für die erforderlichen Teile der Grundstücke Baumstraße Nr. 24, 26 wieder aufzuheben, gleichzeitig aber eine entsprechende neue Straßenlinie festzusetzen, wodurch die Regulierung der beiden Grundstücke später erreicht werden kann.

Die Deputation beantragt demgemäß, das Enteignungsverfahren für die beiden Grundstücke Baumstraße Nr. 24 und 26 wieder aufzuheben und die im Plane vom 5. Mai 1913 eingetragene rote Linie als neue Straßenlinie für die Grundstücke Baumstraße Nr. 24 und 26 zu beschließen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lauts.**

3. Staatsgrundstücke.

Über den obenbezeichneten Gegenstand hat die Deputation für die Stadterweiterung einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Bericht. Anlage.

Die Bürgerschaft hat den Senat ersucht (Verhdlgn. 1912 S. 1569), veranlassen zu wollen, daß ihr ein genauer Übersichtsplan über die im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke, nach den einzelnen Feldmarken geordnet, mit Angabe der dafür gezahlten Kaufpreise und der aus diesen Grundstücken gegenwärtig erzielten Erträgnisse baldmöglichst zugestellt werde.

Die Deputation für die Stadterweiterung, der die Angelegenheit vom Senate überwiesen ist, beehrt sich folgendes zu berichten:

Nach dem Beschlusse soll erstens der Staatsbesitz in die Feldmarkskarten eingetragen werden. Es soll zweitens angegeben werden, welcher Kaufpreis für die einzelnen Grundstücke bezahlt ist. Drittens sollen die gegenwärtig erzielten Erträgnisse aus dem Staatsbesitz einzeln aufgeführt werden.

Der Antrag bezieht sich nur auf Staatsgrundstücke, die in den Feldmarken liegen. Damit würde das Stadtgebiet ausscheiden. Es ist aber anzunehmen, daß auch die unbebauten Grundstücke im Stadtgebiete, soweit es sich nicht um Anlagen usw. handelt, gemeint sind.

Es ist ferner anzunehmen, daß im wesentlichen unbebaute Grundstücke, die noch in irgend einer Weise für staatliche Zwecke verwertet werden können, gemeint sind.

Hinsichtlich der Pläne ist folgendes zu bemerken:

In dem beigefügten Plane Blatt A sind die Feldmarkskarten, die noch vorhanden sind, rot angelegt. Von den gelb angelegten 12 Feldmarken sind keine Karten mehr zu haben. Die sämtlichen Feldmarkskarten sind in verschiedenen Maßstäben aufgetragen und enthalten inselförmig nur die Feldmarken, für die sie angefertigt sind, also nicht Teile der benachbarten Feldmarken. Es kommt noch hinzu, daß diese Pläne nach den Himmelsrichtungen völlig verschieden geordnet sind. In dem Plane Blatt A

bezeichnen die roten Pfeile die Richtung nach dem oberen Rande der einzelnen Pläne. Man kann also die Feldmarkskarten nicht aneinander legen. Außerdem sind diese Feldmarkskarten vor 25—30 Jahren von der Firma F. A. Dreyer angefertigt und seitdem nicht vervollständigt. Die Karten müßten erst gründlich durchgearbeitet werden, was sehr viel Zeit und weitere Hilfskräfte beanspruchen würde. Ähnlich liegt die Sache für das Stadtgebiet. Auch hier können die Katasterkarten nicht ohne weiteres aneinander gelegt werden. Die Eintragungen der Staatsgrundstücke in die einzelnen Karten würde also ein sehr wenig übersichtliches Bild des Staatsbesitzes ergeben, abgesehen davon, daß weder die veralteten Feldmarkskarten, noch die Katasterkarten einen einheitlichen Maßstab haben.

Die einzige einheitliche Karte des Bremischen Staates ist zurzeit die vom Preußischen Staate herausgegebene Karte im Maßstab 1 : 25 000. Die beigefügte Anlage Blatt B zeigt diesen aus den einzelnen Meßtischblättern zusammengesetzten Plan.

Die Deputation ist der Meinung, daß es sich empfiehlt, sich auf diesen Plan als zunächst völlig ausreichend zu beschränken. In den Plan sind nach Möglichkeit alle staatlichen Grundstücke aufgenommen. In dem Plan ist der Staatsbesitz, der der Verwaltung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen untersteht, farbig unterschieden von dem übrigen Staatsbesitz. Das Hafengelände ist rot schraffiert, das übrige der genannten Verwaltung unterstehende Gelände ist gelb angelegt und zugleich rot umrandet. Der nicht dieser Verwaltung unterstehende gesamte übrige Staatsbesitz ist, soweit er bereits endgültig verwendet wird, rot und im übrigen gelb angelegt. Von den gelb angelegten Flächen sind die vorläufig verwendeten Grundstücke für Müllabfuhr und für den Exerzierplatz grün umrandet. Der Staatsbesitz in der inneren Stadt, der in diesem Zusammenhange ja auch weniger interessiert, ist wegen der Kleinheit des Maßstabes der Karte nicht farbig bezeichnet.

Die Deputation ist nicht in der Lage, auch die sämtlichen Erwerbspreise für jedes einzelne Grundstück in die Karte einzutragen. Soweit sie selbst mit den Ankäufen von Grundstücken seit April 1910 von Senat und Bürgerschaft beauftragt ist, kann sie auf ihre Jahresberichte verweisen, in denen die Kaufpreise der erworbenen Grundstücke nebst deren Flächeninhalt angegeben sind. Die Preise für die nicht durch sie bewerkstelligten, teilweise weit zurückliegenden Grunderwerbungen angehend, wird die Deputation versuchen, dem Wunsche der Bürgerschaft nach Möglichkeit zu entsprechen. Sie erlaubt sich aber schon jetzt auf die Schwierigkeit der Feststellung hinzuweisen, die durch die bisher beliebte Verbuchung der staatlichen Grunderwerbung sich bietet.

Über die gegenwärtig erzielten Erträgnisse der staatlichen Grundstücke wird nur die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der diese zumeist unterstellt sind, Auskunft geben können.

Die Deputation für die Stadterweiterung.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lauts.**